

Vorschlag CAU zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des  
Landesbeamtengesetzes

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6092

§ 35 LBG

(4) Die oberste Dienstbehörde kann den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinausschieben

1. aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten oder
2. auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

**Das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen hat einen derartigen Antrag spätestens 18 Monate vor Erreichen der Altersgrenze zu stellen.**

Das für Hochschulen zuständige Ministerium kann seine Befugnis nach Satz 1 auf die Hochschulen übertragen.